

Sozialversicherungs-Beitragssätze und Grenzwerte 2013

Auch für 2013 sind die sozialversicherungsrechtlich relevanten Grenzwerte und Beitragssätze gemäß den gesetzlichen Vorgaben wieder angepasst worden, so dass nunmehr folgende Werte gelten:

- **Krankenversicherung:**
Der einheitliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen ist bei 15,5% belassen worden. Bei Arbeitsverhältnissen, bei denen der Arbeitgeber (steuerfreie) Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen entrichtet, beläuft sich dieser auf 7,3% des beitragspflichtigen Entgelts.
- **Pflegeversicherung:**
Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung wurde auf 2,05% (für kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.39 geboren und mind. 23 Jahre alt sind, zzgl. eines vom Arbeitgeber nicht zu bezuschussenden Sonderbeitrags von 0,25%) der beitragspflichtigen Einkünfte angehoben.
- **Rentenversicherung:**
Für 2013 erfolgte eine Absenkung des Beitragssatzes auf nun 18,9% der pflichtigen Einkünfte.
- **Arbeitslosenversicherung:**
Der Beitragssatz blieb mit 3,0% der pflichtigen Einkünfte gegenüber den Vorjahren unverändert.
- **Unfallversicherung:**
Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach wie vor durch die zuständige Berufsgenossenschaft (in unterschiedlicher Höhe) erhoben.
- **Umlageversicherungen:**
Die Beiträge für die Umlageversicherungen sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Als **Insolvenzgeldumlage** sind 0,15% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.

Die Beiträge zu den **Umlageversicherungen zur – ggf. anteiligen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** werden von den einzelnen Krankenkassen mit unterschiedlichen Sätzen erhoben.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**
Die Beitragsbemessungsgrenzen erhöhten sich. Sie belaufen sich 2013 für
 - Kranken- und Pflegeversicherung auf monatlich 3.937,50 € (bundesweit)
 - Renten- und Arbeitslosenversicherung auf monatlich 5.800,00 € (nur Rechtskreis West)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Die für eine Mitgliedschaft in der PKV notwendigerweise zu überschreitende Jahresarbeitsentgeltgrenze beläuft sich 2013 auf 52.200,00 €; für zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt sie bei 47.250,00 €.
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt wie bisher bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone:**

In der sogenannten Gleitzone (Monatsverdienst von 450,01 € bis 850,00 €; gilt nicht für Auszubildende) kommt ein Faktor „F“ zur Anwendung, der sich 2013 auf 0,7605 beläuft. Während sich die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung wie gewohnt am Arbeitsentgelt bemessen, ist für die Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung ein fiktives beitragspflichtiges Entgelt unter Anwendung der Formel „ $F \times 450 + ((850/(850 - 450)) - [450/(850 - 450)]) \times F \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$ “ zu ermitteln. Die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ergeben sich als Differenz zwischen den Gesamtbeiträgen und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

Für Altbeschäftigungsverhältnisse (bis 31.12.2012) gelten bei unverändert gebliebenen Entgeltgrößen bis längstens Ende 2014 Bestandsschutzregelungen, nach denen bei einem Monatsverdienst von 400,01 € bis 450,00 € die bisherige Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ weiter anzuwenden ist, sofern nicht vom Arbeitnehmer – zugunsten eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses – auf die Versicherungspflicht verzichtet wird. Bei einem bisherigen und weiterhin gegebenen Monatsverdienst von 800,01 € bis 850,00 € besteht die „normale“ Sozialversicherungspflicht fort, sofern der betroffene Arbeitnehmer nicht schriftlich die Anwendung der – neuen – Gleitzone-Regelung konkret beantragt.

- **geringfügig Beschäftigungsverhältnisse:**

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter (Minijob) bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von 30% (15% RV, 13% KV für Mitglieder der GKV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt; 0,84% div. Umlageversicherungen) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten: KV und RV abweichend je 5%) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 €, wobei diese Entgeltgrenze für mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse kumuliert zu sehen ist.

Die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge ist Voraussetzung für die pauschale Steuerabgeltung, die auch dem Arbeitnehmer belastet werden kann. Alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten.

Arbeitnehmer haben den Rentenversicherungsbeitrag aus Eigenmitteln um 3,9% bzw. 13,9% (Privathaushalt) aufzustocken, sofern sie nicht ausdrücklich auf die Aufstockung (schriftlich) verzichten. Für Altbeschäftigungsverhältnisse (bis 31.12.2012; Entgelt monatlich max. 400,00 €) gilt die freiwillige Möglichkeit zur Aufstockung der RV-Beiträge (bspw. um höhere Rentenansprüche zu erwerben oder förderfähig im Sinne eines Riester-Rentenvertrages zu werden) fort.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörige im Rahmen einer Familienversicherung in der GKV ist möglich, sofern deren monatliches Einkommen 385,00 € (ohne Berücksichtigung Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bis 450,00 €) nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren Steuerberater an!